Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliche Altstadt/Teil B" vom 20. August 1990

Der Stadtrat hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) am 20.06.1990 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Das Gebiet, in dem städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die westliche Grenze der Rheinstraße,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Dagobertstraße,
- im Westen durch die östliche Grenze der Holzhofstraße sowie durch die einbezogene Jakobsbergstraße und den einbezogenen Graben und
- im Norden durch die einbezogene Holzstraße zwischen Rheinstraße und Augustinerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist zeichnerisch in der beigefügten Karte dargestellt.

(2) Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Südliche Altstadt/Teil B".

§ 2 *)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 20. August 1990
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 24.08.1990.

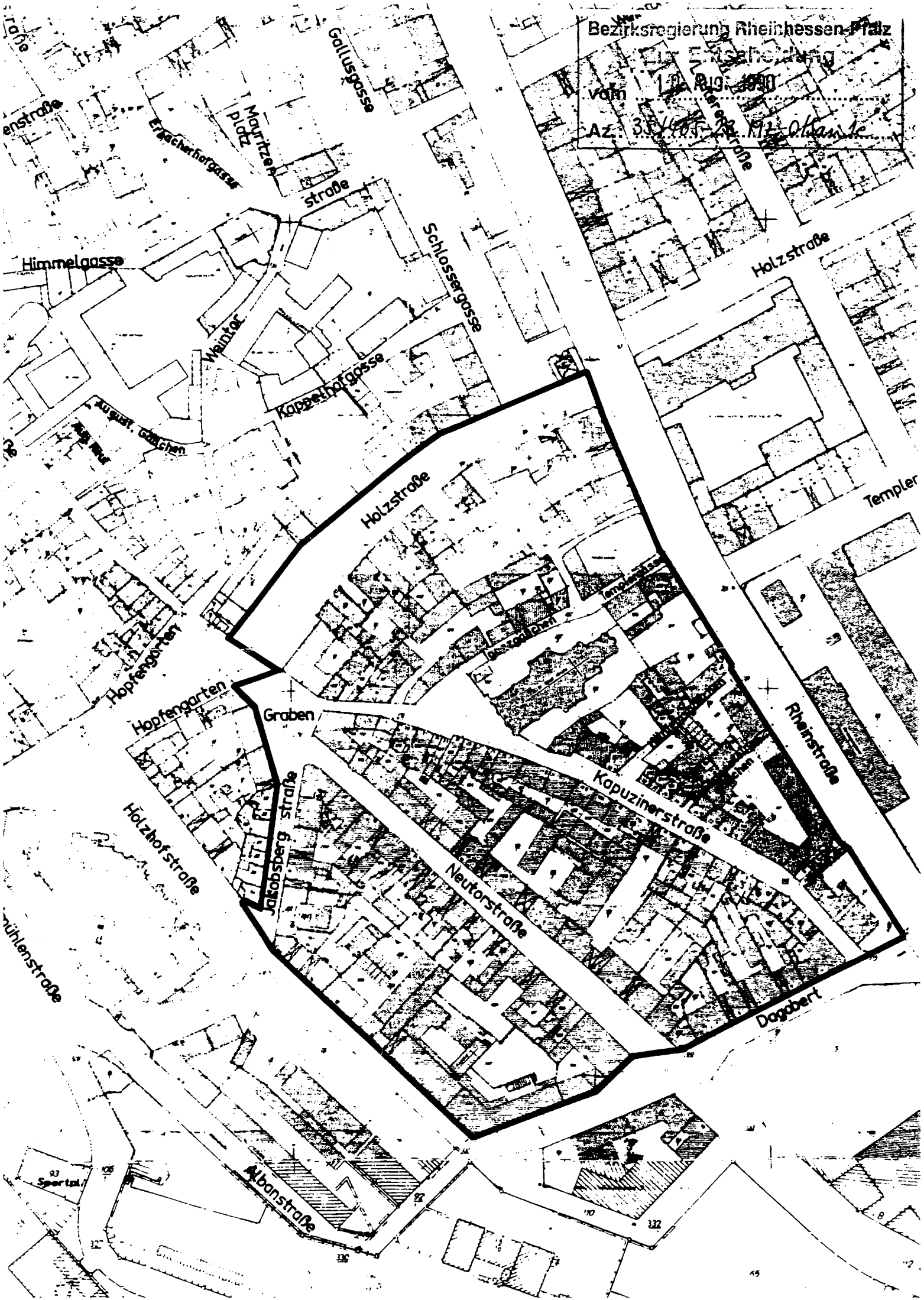
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Für Entscheidung
vom 1. Aug. 1990
Az. 35 40 - Kl. Altstadt
Gallusgasse
Mauritiusplatz
Erzbischofgasse
Schlossergasse
Himmelgasse
Weinkar
Kapellhofgasse
Holzstraße
Templer
Hopfengarten
Graben
Jakobsbergstraße
Holzhofstraße
Kapuzinerstraße
Neutorstraße
Rheinstraße
Dagobert
Albanstraße
Sportpl.